

Extract aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbott aller fremden Calendern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): - (1794)

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-656507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



EXTRACT

aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern,
wegen Verbott aller fremden Calendern.

Wir Schultheiß und Råth der Stadt Bern, thun kund hiemit: Alsdanu mit besonderm Mißfallen Wir wahrnehmen müssen, daß unsern Ordnungen zuwider allerhand Bücher im Land den Unsrigen angetragen, und in grosser Anzahl verkauft werden, die vielerley bedenkliche Sachen in sich halten; ja selbst den dergleichen den alljährlich ausgehenden Kalendern einzuverleiben man sich bemühet ic. Daß demenach Wir, aus Landesväterlicher Vorsorg, unser unterm 3ten Merzen lezthin deßhalb publicierten Verbott zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestalten alles Hüfren, Handeln und Feiltragen dergleichen Büchern, und aller anderer, als der sogenannten Bern. Kalendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegirt, zu allen Zeiten völlig, und bey Voen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Ungrad, alles Ernsts hiemit gänzlich verboten haben wollen; immassen männiglich unserer Angehörigen, diß Verbott in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 31sten Christmonat 1731. Dieses Verbott erneuert den 25sten May 1784.

Vermischte Geschichten.

Un Menschen.

Schön ist es auf Gottes Welt,
Wo die Tugend meistens lächelt,
Stets ein Weß die Unschuld fächelt,

F

Die sich an den Engel hält—
Schön ist es auf Gottes Welt!
Wahrer Leiden gleibts nicht viel,
Unmuth